



Riek, direkt Marketing-Tipps
Ausgabe 48

Neue Erklärung des Bundesgerichtshofs zum Thema "Opt-Out"

Opt-Out ist ein Verfahren aus dem Permission Marketing. Dieses Verfahren gilt im E-Mail-Marketing aus folgenden Gründen als unseriös und an der Grenze zum Spam:

Eine aktive Zustimmung zum Werbeempfang ist, im Gegensatz zum Opt-In-Verfahren, hier nicht nötig. Dem Empfänger wird erst mit der Zusendung der E-Mail oder SMS die Möglichkeit geboten, sich aus der Verteilerliste des Anbieters entfernen zu lassen, damit er keine weitere Werbung erhält.

Seit 2005 ist in Deutschland per Gesetz eine Zusendung unverlangter E-Mail-Werbung (Unsolicited Bulk Email, UBE) nicht mehr erlaubt und kann sogar rechtlich verfolgt werden. Mit dieser Verordnung ist das Opt-Out-Verfahren nicht länger gesetzeskonform. Einige Werbebranchen haben jedoch bereits einen Weg gefunden diese Bestimmung zu umgehen, indem sie den Versand von Mails aus fernen Drittländern mit weniger strengen Rechtsregelungen vornehmen.

Eine weitere Tücke schleicht sich mit folgender Methode ein: die in der Mail-Unterzeile angebotenen Opt-Out-Links sind häufig nur zu E-Mail-Adressen-Verifizierungszwecken vorgesehen. Daraus ergibt sich, dass ein Mail-Empfänger, der Opt-Out klickt, als Interessent erfasst wird. Als logische Konsequenz ergibt sich daraus, dass zukünftig noch mehr Werbung auf den Empfänger einströmt.

Im Juli 2008 reagierte der Bundesgerichtshof darauf mit folgender Erklärung:

„Die Einwilligung zur Datennutzung für die Zusendung von Werbung per E-Mail und SMS ist unwirksam, wenn diese per Opt-out-Verfahren gewonnen wurde.“

Die Richter am BGH gaben einer entsprechenden Klage der Verbraucherschützer statt. Damit wurde eine Verbindung zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb hergestellt. Seither gilt, „dass Einwilligungsklauseln, die so gestaltet sind, dass der Kunde tätig werden und ein Kästchen ankreuzen muss, wenn er seine Einwilligung in die Zusendung von Werbung unter Verwendung von elektronischer Post nicht erteilen will („Opt-out“-Erklärung), mit dieser Vorschrift nicht vereinbar sind“.